



Landesschau Rheinland-Pfalz 2016

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise
für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement



Landesarbeits-
tagung am
22. Sept. 2016
im Parkhotel
Kurhaus in
Bad Kreuznach

Inhalt:

Grußworte des Landesvorsitzenden Peter Sprengart
Landesarbeitstagung 2016 in Bad Kreuznach
Rückblick auf das Jahr 2016

Mitteilungen der Landesausschüsse „VZV“ und „KHR“ sowie der
Fachgruppe Vollstreckungsbeamte
Arbeitsgemeinschaften

Seminarangebote für 2017 (extra Broschüre)

Landesrechtliche Regelungen über die Pflicht der kommunalen
Vollstreckungsbehörden zur Abnahme der Vermögensauskunft

Zinsen, Zinsen, Zinsen ...





**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
verehrte Freunde unseres Landesverbandes,
sehr geehrte Damen und Herren,**

den bevorstehenden Jahreswechsel möchten wir zum Anlass nehmen, Sie mit dieser Landesschau über unsere Arbeit im Landesverband Rheinland-Pfalz in dem fast vergangenen Jahr 2016 zu informieren.

Ein Höhepunkt unserer Arbeit ist zweifelsohne die Organisation und Durchführung der alle 2 Jahre stattfindenden Landesarbeitstagung, welche am 22.09.2016 im Parkhotel Bad Kreuznach stattfand.

Für den reibungslosen Ablauf dieser Veranstaltung und der am gleichen Tag durchgeführten Mitgliederversammlung bedanke ich mich recht herzlich bei den Mitgliedern des Landesvorstandes.

In der Mitgliederversammlung wurde der Landesschatzmeister Heinz Gans für weitere vier Jahre im Amt bestätigt. Dieses gilt auch für meine Person als Landesvorsitzender. Für das mir ausgesprochene Vertrauen bedanke ich mich ganz herzlich.

Auf Grund beruflicher Umorientierung der stellv. Landesvorsitzenden Elisabeth Friedrich war das Amt des/der stellv. Landesvorsitzende/n neu zu besetzen. Als stellv. Landesvorsitzender wurde unser Internetbeauftragter Daniel Bauer für zwei Jahre neu gewählt.

An dieser Stelle spreche ich, im Namen des gesamten Landesvorstandes, Elisabeth Friedrich für die gute und kollegiale Zusammenarbeit im Landesvorstand Respekt und Anerkennung aus.

Vielen Dank Elisabeth!

Bevor ich dieses Grußwort schließe noch eine Anmerkung: Ich weiß nur zu gut, welche großen dienstliche Herausforderungen unsere Kassenmitarbeiter/innen in den letzten Jahren meistern mussten, welches sich auch noch in den kommenden Jahren fortsetzen wird, Stichwort E-Government.

Wie die Probleme in der Vergangenheit gelöst wurden, so werden auch die zukünftigen Aufgaben bewältigt werden, in der Hoffnung, dass dieses auch von unserem Landesgesetzgeber und Dienstherrn entsprechend honoriert wird.

Ich freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit Ihnen und den Mitgliedern im Landesvorstand.

Für die vor uns liegenden Festtage wünscht Ihnen der Landesvorstand frohe und besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Familie, Freunde und für das neue Jahr 2017 Gesundheit sowie viel Glück und Erfolg in allen privaten und beruflichen Belangen.

Ihr



(Peter Sprengart)
Landesvorsitzender

Landesarbeitstagung 2016

am 22. September 2016 im Parkhotel Kurhaus in Bad Kreuznach 140 Mitglieder und 20 Gäste waren der Einladung zur diesjährigen Landesarbeitstagung mit Mitgliederversammlung am 22.09.2016 gefolgt, die im Parkhotel Kurhaus in der Stadt Bad Kreuznach stattfand.

Pünktlich um 09.00 Uhr eröffneten Landesvorsitzender Peter Sprengart und Landesschatzmeister Heinz Gans die Fachausstellung. Sie bedankten sich bei den Vertreterinnen und Vertreter der ausstellenden Firmen, die auch in diesem Jahr die Ausstellung nutzten, um ihre Angebote und Neuerungen zu präsentieren.

Insgesamt 17 Aussteller aus den Bereichen Finanzwesen, darunter auch der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz und die Bundesbank, konnten begrüßt werden.



Der Landesvorsitzende Peter Sprengart eröffnete um 09.30 Uhr die Landesarbeitstagung und konnte zahlreiche Ehrengäste, darunter Herr Franz-Josef Diel, Landrat des Landkreises BadKreuznach und den Vertreter des Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, Herrn Ansgar van Elst, begrüßen, welche auch Grußworte an die Teilnehmer und Gäste richteten.

Den Referatsreigen eröffnete Herr Andreas Müller, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, mit dem sehr interessanten Thema: „Rechtsextremismus – Allgemeine Lage, Entwicklungen, Trends und Themen“.

Referent des 2. Referats „Aktuelle Informationen zur elektronischen Datenverarbeitung hier: E-Government / E-Payment“ war Herr Herbert Benz von der Fa. KommWis.

Das Gutachten des Landesrechnungshofes betreffend Organisation und Personalbedarf sowie aktuelle Themen waren Inhalt des 3. Referates; Referent war hier Herr Ronald Hirsch vom Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz.

Das 4. und abschließende Referat, zur Thematik „die Ermittlungsmöglichkeiten in der Vollstreckungsbehörde“ übernahm unser Landesvorstandskollege Torsten Heuser.

Zwischen dem 3. und 4. Referat fand die diesjährige Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz, Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V., statt.

Um 16.05 Uhr schloss der Landesvorsitzende die Tagung mit Hinweis auf die Bundesarbeitstagung am 10. und 11.05.2017 in Fulda.



Rückblick auf das Jahr 2016

Aus der Arbeit des Landesverbandes

Landesvorstand

Der Landesvorstand hat in 4 Sitzungen, und zwar

am 18. und 19. März 2016 in Bad Kreuznach
am 24. und 25. Juni 2016 in Roßbach/Wied
am 21. und 23. September 2016 in Bad Kreuznach (LAT) und
am 11. und 12. November 2016 in Stromberg

getagt und die anstehenden Themen der Verbandsarbeit behandelt. Schwerpunkte hierbei waren die Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie deren Planung für das kommende Jahr. Auch die Vorbereitung der Landesarbeitstagung am 22. September 2016 in Bad Kreuznach war Thema der Sitzungen.

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- I. **„Der doppische Jahresabschluss in der Praxis“**
am 24. Februar 2016 in Landstuhl mit 17 Teilnehmer/innen
Referent: Christopher Bretscher, Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
- II. **„Billigkeitsmaßnahmen oder Vollstreckungsschutz/-aufschub“**
am 11. April 2016 in Ingelheim mit 25 Teilnehmer/innen
Referent: Richard Griesinger, Stadt Trier
- III. **„Praktische Umsetzung der Vermögensauskunft“**
am 13. Juni 2016 in Ingelheim mit 22 Teilnehmer/innen
Referent: Torsten Heuser, Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten
- IV. **„Basiswissen für Berufseinsteiger“**
am 12. und 13. September 2016 in Schloss Dhaun
mit 24 Teilnehmer/innen
Referenten: Achim Schmidt, Kreisverwaltung Kaiserslautern
Torsten Heuser, Verbandsgemeinde Hahnstätten
- V. **„Kassensicherungskonzepte für kommunale Kassen und Zahlstellen“**
am 9. November 2016 in Andernach (Unfallkasse) mit 25 und
am 16. November 2016 in Bad Kreuznach mit 25 Teilnehmern
Referenten: Markus Schulte und René Preugschat
Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Andernach

In Zusammenarbeit mit der **Kommunalakademie Rheinland-Pfalz** wurden durchgeführt:

„Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte“

vom 14. bis 25.11.2016 in Boppard mit 24 Teilnehmer/innen

„Aufgaben der Gemeindekasse“

am 19. und 20. Mai 2016 in Boppard mit 16 Teilnehmer/innen

Referent: Achim Schmidt, Kreisverwaltung Kaiserslautern

**„Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen –
Zwangsvollstreckung und Zwangsversteigerung aus Sicht der
Kommunalbehörden“**

am 29. November 2016 in Boppard mit 19 Teilnehmer/innen

Referent: Helmut Klein, Stadtverwaltung Koblenz

„Vollstreckung von Geldforderungen“

vom 5. bis 7. Oktober 2016 in Boppard mit 23 Teilnehmer/innen

Referenten: Helmut Klein und Berthold Weiß, Stadtverwaltung Koblenz

**„Die Pfändung von Ansprüchen bei Kreditinstituten und
Bausparkassen“**

am 26. Januar 2016 in Boppard mit 12 Teilnehmer/innen

Referent: Torsten Heuser, Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten

**„Vollstreckung gegen Personengesellschaften und juristische Personen
des privaten Rechts“**

am 01. März 2016 in Boppard mit 14 Teilnehmer/innen

Referent: Torsten Heuser, Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten

„Pfändung und Abtretung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen“

am 25. Januar 2016 in Boppard mit 28 Teilnehmer/innen

Referent: Torsten Heuser, Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten

**„Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung –
Die Abnahme der Vermögensauskunft durch die kommunale
Vollstreckungsbehörde“**

am 17. und 18. März 2016 in Boppard mit 20 Teilnehmer/innen und

am 31. März und 1. April 2016 in Boppard mit 14 Teilnehmer/innen

Referent: Helmut Klein, Stadtverwaltung Koblenz

„Die Prüfung der Gemeindekasse“

am 14. und 15. Juli 2016 in Boppard mit 11 Teilnehmer/innen

Referent: Achim Schmidt, Kreisverwaltung Kaiserslautern



„Verjährung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen“

am 29. Februar 2016 in Boppard mit 23 Teilnehmer/innen

Referent: Torsten Heuser, Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten

„Aufgaben der Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde“

am 16. und 17. Juni 2016 in Boppard mit 16 Teilnehmer/innen und

am 4. und 5. Juli 2016 in Boppard mit 10 Teilnehmer/innen

Referent: Berthold Weiß, Stadtverwaltung Koblenz

„Vollstreckung in den Nachlass“

am 7. März 2016 in Boppard mit 25 Teilnehmer/innen

Referent: Torsten Heuser, Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten

„Die Forderungspfändung nach dem LVwVG Rheinland-Pfalz“

am 15. März 2016 in Boppard mit 24 Teilnehmer/innen und

am 6. Juni 2016 in Boppard mit 23 Teilnehmer/innen

Referent: Torsten Heuser, Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten



VZV-Ausschuss

Der Bundesausschuss für das Verwaltungszwangungsverfahren tagte am 07.04.2016 und 08.04.2016 in Gotha sowie am 29.09. und 30.09.2016 in Saarbrücken.

Das Thema Dokumentation von Prozessen der Verwaltungsvollstreckung und die Errichtung einer Prozessdatenbank für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren nahm weiterhin breiten Raum auf beiden Sitzungen ein. Unter Federführung des schleswig-holsteinischen Vertreters Mirko Spieckermann werden derzeit Verfahrensabläufe dokumentiert. Das Ergebnis soll auf der Bundesarbeitstagung im Mai 2017 in Fulda vorgestellt werden.

Der Bundesvorstand und die Landesvorsitzenden haben auf einem Zukunftskonvent einen Fahrplan zur Modernisierung und Professionalisierung des Fachverbandes verabschiedet und Arbeitsgruppen zu einzelnen Themenbereichen gebildet. Ein Thema betrifft die Aus- und Fortbildung des Kassen- und Vollstreckungspersonals. Der VZV-Ausschuss wird durch den rheinland-pfälzischen Referenten Torsten Heuser und die baden-württembergische Kollegin Karola Singer vertreten.

Auch die Möglichkeit der elektronischen Vollstreckungshilfe ist weiterhin Thema im Bundesausschuss. Leider ist man zum Zwischenergebnis gekommen, dass bisherige Besprechungen mit Softwareanbietern und weiteren Institutionen nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben. Seitens des Fachverbandes wird man weiterhin auf eine effiziente Lösung im Interesse aller kommunalen Vollstreckungsbehörden hinwirken. Weitere Themen waren die Ruhendstellung von Pfändungs- und Überweisungsverfügungen sowie Strafanzeigen gegen Vollstreckungsbedienstete.

Der Landesausschuss für das Verwaltungszwangungsverfahren tagte am 13.04.2016 in Trier. Dessen Aufgabe ist die fachliche Unterstützung und die Weiterbildung der Verbandsmitglieder sowie die Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Verwaltungsvollstreckung.

Dem Ausschuss gehören derzeit an:

Hans-Georg Forster, Verbandsgemeindekasse Hermeskeil
Richard Griesinger, Stadtkasse Trier
Torsten Heuser, Verbandsgemeinde Hahnstätten
Bianca Kaut, Stadtkasse Koblenz
Helmut Klein, Stadtkasse Neuwied
Berthold Weiss, Stadtkasse Koblenz

Schwerpunkte der Arbeit waren insbesondere die längstens überholte Vollstreckungsvergütungsverordnung, die BGH-Entscheidung zum Tübinger Urteil wegen der Rundfunkbeiträge, die Modifikation des Ausbildungslehrgangs für Vollstreckungsbeamte sowie das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft und der Eintragung im Schuldnerverzeichnis sowie dessen Konkretisierung durch die Rechtsprechung.

Torsten Heuser
Email: torsten.heuser@kassenverwalter.de

KHR-Ausschuss

Der Bundesausschuss für das Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen tagte im Jahr 2016 vom 19.08. bis 21.08. in der Hansestadt Bremen. Nachfolgende Themen standen dabei auf der Tagesordnung:

- Der Weg zur elektronischen Rechnung aus Sicht der Kassenverwalter
- Überfallprävention für den Bereich Kassenwesen in der öffentlichen Verwaltung
- Aus- und Fortbildung im Fachverband – Zukunftskonvent
- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (§ 261 AO)
- Aufbewahrung von Elektronischen Kontoauszügen

Um den vielseitigen Anforderungen aus den Verwaltungen und Organisationen gerecht zu werden, wird durch den Ausschuss die bisher erfolgreiche Arbeit auf Basis von projektorientiertem Arbeiten fortgesetzt. Die Fachreferenten der Bundesländer besetzen dabei die Einzelthemen zur Vorbereitung für die Ausschussarbeit.

Zur Einarbeitung der Ergebnisse in das Handbuch für das Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen tagte zusätzlich die „URAG Handbuch“ in Berlin und Wolfsburg zur Überarbeitung und Aktualisierung. Durch die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse und die Anpassung auch an überstaatliche Regelungen ist eine stete Kontrolle der Inhalte notwendig. Eine umfangreiche Aktualisierung zum Einlagensicherungssystem der deutschen Banken ist erfolgt und zur nächsten Ergänzung zu erwarten.

Ein wichtiges Thema für die Facharbeit bildet auch die andauernde Negativzinsphase der Leitzinsen und deren Auswirkungen auf die Liquiditätszinsen und Verzugsfolgen.

Rheinland-Pfalz wird im Bundesausschuss und in der URAG durch seinen Landesreferenten für Kassen- und Haushaltsrecht
Achim Schmidt
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Telefon 0631-7105307
E-mail: achim.schmidt@kassenverwalter.de
vertreten.

An dieser Stelle soll auch nochmals auf das Handbuch für Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen hingewiesen werden. In den vergangenen Jahren zeichnete sich das Handbuch durch eine stetige Aktualität aus, die an die bestehenden rechtlichen Veränderungen schnellstmöglich angepasst wurde. Gerade im Hinblick auf immer wieder auftretende dolose Handlungen in den Gemeindekassen und fehlende rechtliche Bedingungen ist das Handbuch eine gute Fachliteratur und zitierfähige Handlungshilfe zur Argumentation bei der Einrichtung der kommunalen kassenrechtlichen Prozesse und Organisationen. Das Handbuch wird auch als Onlineversion angeboten.

Fachgruppe Vollstreckungsbeamte Landesverband Rheinland-Pfalz

Bericht zur Landesarbeitstagung in Lahnstein

Zur Landesarbeitstagung in Lahnstein am 25. Oktober 2016 begrüßte der Landesvorsitzende Jürgen Doll 110 Vollstreckungsbeamtinnen und – beamte, darunter unser Ehrenmitglied Herrn Hilmar Laskowski.

Nach dem Grußwort vom Beigeordneten der Stadt Lahnstein, Herrn Sebastian Seifert, referierte Herr Hornickel über das Insolvenzrecht für den Vollstreckungsaußendienst. Insbesondere ging er auf die Wirkung vom Eröffnungsbeschluss, den Unterschied zwischen Regelinsolvenz (IN) und Verbraucherinsolvenz (IK), die Restschuldbefreiung sowie Neugläubiger und Neuverbindlichkeiten ein.

Der stellvertretende Landesvorsitzende Franz Baldauf dankte Herrn Hornickel für seinen Vortrag und insbesondere für seine Tätigkeit als Landesgeschäftsführer der Fachgruppe Vollstreckungsbeamte.

Herr Hornickel wurde als Beisitzer in den Landesvorstand der Kommunalkassenverwalter gewählt.

Im Anschluss stellte der Landesschatzmeister Herr Karbach die neu gestaltete Homepage der Fachgruppe vor.

Bei den Verbandsangelegenheiten sprach der Landesvorsitzende die Themen Reichsbürger und die Problematik der Beitreibung von Rundfunkgebühren an. Bei den anschließenden Ehrungen wurde vom Kollegen Baldauf insbesondere der Landesvorsitzende Jürgen Doll für 35 Jahre Verbandszugehörigkeit geehrt.

Bei den anschließenden Wahlen wurde der Landesvorsitzende sowie Wolfgang Krämer (Beisitzer) zum Schriftführer gewählt. Mit der Wahl von drei neuen Beisitzern ist der Vorstand nun wieder komplett. Einstimmig gewählt wurden Herr Jahn Threin von der VG Lauterecken-Wolfstein, Herr Adrian Eichner von der VG Edenkoben und Herr Daniel Reh von der VG Trier-Land.

Im zweiten Teil hielt Herr Helmut Klein ein Referat über den Vollstreckungsbeamten im Außendienst. Dabei war ein für alle sehr interessanter Punkt der Abschnitt über die so genannten „Reichsbürger“.

Zum Abschluss der Veranstaltung bedankte sich der zweite Vorsitzende Herr Franz Baldauf bei Herrn Klein und bei den Vollstreckungsbeamtinnen und – beamten für ihr Kommen und wünschte allen eine gute Heimfahrt.

Arno Heim
Beisitzer

Weitere Informationen sind auf der Homepage der Fachgruppe (www.vollstreckungsbeamte-rlp.de) zu finden.

Arbeitsgemeinschaften

ARGE 1 Altenkirchen-Neuwied

Vorsitzender:

Eric Hornickel, Verbandsgemeindekasse Kirchen, Lindenstr. 1, 57548 Kirchen (Sieg)

Telefon: 02741/688-338, e.hornickel@kirchen-sieg.de

ARGE 2 Ahrweiler, Mayen-Koblenz

Vorsitzende:

Bianca Kaut, Stadtkasse Koblenz, Clemensstr. 26 – 30, 56068 Koblenz

Telefon: 0261/1292031, bianca.kaut@stadt.koblenz.de

ARGE 3 Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück

Vorsitzender:

Frank Karbach, Kreiskasse Rhein-Hunsrück, Ludwigstraße 3-5, Simmern

Telefon: 06761/82860, frank.karbach@rheinhunsrueck.de

ARGE 4 Birkenfeld, Bad Kreuznach

eingebunden in den ARGEN 6 und 8

ARGE 5 Rhein-Lahn, Westerwald

Vorsitzende:

Isabel Schönbein, VG-Kasse Nastätten, Bahnhofstr. 1, 56355 Nastätten

Telefon: 06772/802-61, isabel.schoenbein@vg-nastaetten.de

ARGE 6 Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld und Trier-Saarburg

Ansprechpartnerin:

Elisabeth Friedrich, Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier,

Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Telefon: 0651/94911200, e.friedrich@art-trier.de

ARGE 7 Bitburg-Prüm, Daun

Vorsitzender:

Johann Hermes, VG-Kasse Prüm, Tiergartenstr. 54, 54595 Prüm

Telefon: 06551/943401, johann.hermes@vg-pruem.de

ARGE 8 Rheinhessen Alzey-Worms, Mainz-Bingen und Bad Kreuznach

Vorsitzender:

Lothar Both, Stadtkasse Mainz, Postfach 3825, 55028 Mainz,

Telefon: 06131/122300, lothar.both@stadt.mainz.de

ARGE 9 Pfalz

Vorsitzender:

Michael Bohley, VG-Kasse Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden

Telefon: 06352/4004-508, michael.bohley@kirchheimbolanden.de

Der Landesvorstand würde sich sehr freuen, wenn sich Kolleginnen/Kollegen aus dem Bereich ARGE 6 finden würden, um den Vorsitz in der ARGE wiederzubesetzen.

In den Veranstaltungen der ARGEN werden in der Regel Probleme der täglichen Arbeit besprochen. Teilweise werden auch Referate über bestimmte Fachthemen angeboten.

Für Fragen steht Ihnen der Landesvorstand jederzeit zur Verfügung.

Vorschau auf 2017

Aus- und Fortbildung

Siehe gesonderte Broschüre!!

Bundesarbeitstagung 2017

Sie findet am 10. und 11. Mai 2017 in Fulda statt.

Bitte merken Sie sich diesen Termin heute schon vor.

Berichte, Interessantes, Gesetzesänderungen

Landesrechtliche Regelungen über die Pflicht der kommunalen Vollstreckungsbehörden zur Abnahme der Vermögensauskunft

Durch das Gesetz zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurden die Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft sowie zur Eintragung im Schuldnerverzeichnis grundsätzlich neu geregelt und die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie der Abgabenordnung (AO) neu gefasst.

In der Folge waren die Landesgesetzgeber gefordert, auch die Regelungen in den Vollstreckungsgesetzen der Länder entsprechend anzupassen. Hierbei sind die Bundesländer jedoch unterschiedlich vorgegangen.

Fremdabnahme durch die Gerichtsvollzieher

Die Länder Thüringen und zum überwiegenden Teil Bayern haben die grundsätzliche Regelung getroffen, dass das Verfahren nach der ZPO durch die Gerichtsvollzieher abzuwickeln ist. In Bayern gibt es lediglich für die großen Kreisstädte, die kreisfreien Städte, die Landkreise und Bezirke die Möglichkeit einer Optionslösung.

Eine besondere Situation gilt im Saarland. Dort wurde bisher noch keine Regelung für die Kommunen getroffen. Aus diesem Grund ist derzeit dort einzig die Möglichkeit der Abnahme über die Gerichtsvollzieher möglich.

Optionsrecht zur Abnahme der Vermögensauskunft

Eine erhebliche Anzahl von Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder erlauben den Vollstreckungsbehörden, dass sie selbst darüber entscheiden können, ob sie die Vermögensauskunft selbst abnehmen möchten oder ob sie den zuständigen Gerichtsvollzieher damit beauftragen. Aus dieser Entscheidung folgt eine grundsätzliche Verfahrensweise. Sofern die Vollstreckungsbehörde sich für eine Selbstabnahme entscheiden kann, gilt das für alle Verfahren, also auch für die eingehenden Vollstreckungshilfeersuchen. Sie kann nicht das eine Vollstreckungshilfeersuchen bearbeiten und das zweite Ersuchen ablehnen.

Problematisch dabei ist, dass die ersuchenden Vollstreckungsbehörden in der Regel zunächst keine Kenntnis darüber haben, ob die ersuchte Behörde die Option der Eigenabnahme gewählt hat. Geht z.B. ein Ersuchen nach Hessen und die ersuchte Behörde hat nicht optiert, so wäre dann für die Abnahme der Gerichtsvollzieher zuständig. Aus diesem Grund ist es unbedingt empfehlenswert, dass dieses Vollstreckungsersuchen einen Hinweis enthält, ob eine Weiterleitung an den zuständigen Gerichtsvollzieher gewünscht ist, da dieses Verfahren regelmäßig mit Gebühren belegt ist, weil nicht in allen Bundesländern Gebührenfreiheit für Kommunen besteht.

Folgende Bundesländer haben ihren Gemeinden ein Optionsrecht eingeräumt: Nordrhein-Westfalen, Hessen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Sachsen.

Selbstabnahme der Vermögensauskunft

Schlussendlich verbleiben die Bundesländer, in welchen die Abnahme der Vermögensauskunft den kommunalen Vollstreckungsbehörden als Pflicht auferlegt wurde. Durch die Verweisung auf die Abgabenordnung betrifft dies die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sowie durch unmittelbare landesgesetzliche Regelung unser Land Rheinland-Pfalz.

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in unserem Bundesland damit auch eine Pflicht zur Abnahme der Vermögensauskunft im Rahmen der Vollstreckungshilfe besteht. Ein Verweis der ersuchenden Behörde auf den Gerichtsvollzieher bzw. der Hinweis, dass die Behörde das Vermögensauskunftsverfahren nicht praktiziere, ist in Rheinland-Pfalz nicht möglich. Vielmehr besteht die Pflicht, im Rahmen der Vollstreckungshilfe für die ersuchende Behörde tätig zu werden.

Nachdem die Abnahme der Vermögensauskunft im Rahmen der neuen Regelungen im Jahr 2013 von den rheinland-pfälzischen Vollstreckungsbehörden zunächst sehr zögerlich angenommen wurde, kann mittlerweile beobachtet werden, dass immer mehr Kommunen die Möglichkeiten dieses Instruments schätzen lernen und anwenden.

Torsten Heuser
Fachreferent Rheinland-Pfalz für Verwaltungszwangsverfahren
Email: torsten.heuser@kassenverwalter.de

Zinsen; Zinsen, Zinsen ...

(Stundungs-)Zinsfälle in der Kommunalverwaltung und deren Auswirkung auf die Forderungsbewertung

Durch die anhaltende Negativzinsphase bei den europäischen Leitzinsen fällt ein immer intensiverer Blick auf die Berechnung der Stundungszinsen. Aber muss man dies überhaupt. Die Berechnung von Stundungszinsen ist doch in der AO eindeutig geregelt und nimmt keinen Bezug zu den Leitzinsen. Diese Aussagen sind beide grundsätzlich nicht falsch, aber zu kurz gedacht.

Die Berechnung der Stundungszinsen ist oft in entsprechenden Spezialgesetzen geregelt. Der Auffangtatbestand für die nicht gesondert geregelten Fälle ist § 23 GemHVO.

Vor Darstellung der Rechtsfolge der allgemeinen Regelungen hier ein kurzer Überblick über die häufigsten spezialgesetzlichen Regelungen. Es ist zwischen der Stundung öffentlich-rechtlicher Forderungen (Kommunalabgaben) als begünstigender Verwaltungsakt und der Stundung bei privatrechtlichen Forderungen als vertragliche Abrede über die Leistungszeit (§ 271 BGB) zu unterscheiden.

Für die Stundung der Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) gelten die §§ 222, 234, 238 Abgabenordnung (AO) direkt (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO).

Für die Verzinsung der sonstigen kommunalen Steuern gelten ebenso die Regelungen der AO über § 3 Abs. 1 Nr. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Mit Ausnahme der einmaligen Beträge nach dem KAG (z.B. Ausbaubeitrag) gelten auch für die weiteren kommunalen Abgaben über § 3 KAG die Regelungen der AO i.V.m. der Abgabensatzung für die Stundung und Verzinsung.

Bei der Verzinsung der einmaligen Beiträge sind mehrere Fälle zu unterscheiden:

- Verrentung und Ratenzahlung gemäß § 14 Abs. 1 KAG. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Die Zinsberechnung erfolgt nach Satz 3 i.V.m. § 247 BGB.
- Stundung eines Beitrags gem. § 14 Abs. 2 KAG für z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Es erfolgt eine zinsfreie Stundung.
- Stundungen und Zinsberechnungen in sonstigen Fällen erfolgen entsprechend den Regelungen der AO.

Bei der Verrentung (Ratenzahlung) von Erschließungsbeiträgen gilt § 135 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BauGB und § 247 BGB. Für beispielsweise landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gilt Abs. 4 und damit eine zinslose Stundung. Mangels einer weiterführenden spezialgesetzlichen Regelung ist für die anderweitige Stundung wieder gem. § 135 Abs. 6 BauGB auf die landesgesetzlichen Regelungen des KAG zurückzugreifen.

Bei Forderungen nach dem Landesgebührengesetz ist § 19 LGebG i.V.m. § 23 GemHVO zu beachten.

Auch für Stundungen von privatrechtlichen Forderungen ist § 23 GemHVO zu beachten, sofern im Grundvereinbarung (z.B. Kaufvertrag) keine andere Regelung getroffen ist.

Da sich das Zinsniveau gem. § 247 BGB seit einiger Zeit im negativen Bereich befindet, sind Forderungen z.Zt. oftmals unter 3% zu verzinsen. Damit zählen diese Forderungen zu zinslosen oder niedrigverzinslichen Forderungen und sind gem. § 6 Abs. 4 Satz 3 GemEBilBewVO zur Forderungsbewertung des Jahresabschlusses entsprechend abzuzinsen.

Achim Schmidt
Fachreferent Rheinland-Pfalz für Kassen, Haushalts-, Rechnungswesen

Zinsen; Zinsen, Zinsen ... (2. Teil)

Anlage von Geldern und die Einlagensicherung

Das anhaltende Niedrigzinsniveau hat neben den Auswirkungen auf die eigene Zinsgestaltung der Kommunen (z.B. bei Stundungen) und dem Niedrigzinssatz bei Liquiditäts- oder Kassenkrediten auch Auswirkungen auf die Anlage der Liquiditätsüberschüsse.

Begünstigt durch die anhaltende Niedrigzinsphase, in der kurzfristige Kredite oftmals zu niedrigeren Zinsen erhältlich sind als langfristige, steigt in jüngerer Zeit das Wachstum der Liquiditätskredite stetig. In Einzelfällen bieten Banken sogar Negativzinsen, d. h. Kommunen "verdienen" mit dem Aufnehmen von Kassenkrediten sogar (geringfügig) Geld. Die Möglichkeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Liquiditätsüberschüsse gewinnbringend anzulegen sind hingegen sehr gering. Dies kann in Kommunen dazu führen, nach „kreativen“ Lösungen zur Geldanlage zu suchen. Grundsätzlich ist hiergegen nichts einzuwenden, da eine Optimierungspflicht bei der Anlage von Geldern besteht.

Für eine etwaige Optimierung gilt jedoch immer der kassenrechtliche Grundsatz:

„Kassensicherheit vor Ertrag“

Es ist bei der Verwaltung der liquiden Mittel eine besondere Sorgfalt walten zu lassen, da es sich eigentlich nicht um die Mittel der Kommunalverwaltung handelt, sondern um die Gelder der Bürger.

Bei der Geldanlage ist daher unbedingt die geltende Einlagensicherung zu beachten.

Wie jede Geldanlage sind auch Bankeinlagen mit einem Ausfallrisiko verbunden, also dem Risiko, dass die Bank die Geldanlage nicht zurückzahlen kann. Nach dem Konkurs der Herstatt-Bank im Juni 1974 wurden die Sicherungssysteme der Banken in Deutschland umfassend erweitert. Eine gesetzliche Pflicht, diesen Einrichtungen beizutreten, bestand jedoch nicht. Seit 1986 bestand eine Empfehlung der EU-Kommission zu einer gesetzlichen Verpflichtung von Banken zur Teilnahme an Sicherungssystemen, die 1997 durch eine verbindliche Richtlinie abgelöst wurde. Instrumente der Einlagensicherung reduzieren dieses Risiko, können es aber nicht vollständig verhindern.

Für die Einlagensicherung bestehen verschiedene Ebenen. Auf der ersten Ebene soll durch die Regeln aus den Eigenkapitalvorschriften der Bank zur Vermeidung der Insolvenz sichergestellt werden, dass im Fall von Problemen der Bank noch ein ausreichendes Vermögen vorhanden ist, um die Einlagen der Kunden auszuzahlen. Neben dieser elementaren Schutzmaßnahme bestehen rechtlich verbindliche Haftungsregeln oft zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften (Patronatserklärung). Dies ist als sogenannte Institutssicherung z.B. bei der Sparkassengruppe oder innerhalb der Gruppe der Genossenschaftsbanken der Fall.

Die nächste Ebene ist die gesetzliche Regelung durch das Einlagensicherungsgesetz (EinSiG). Mit dem EinSiG ist die Grundlage für die Einlagensicherung in Deutschland geschaffen und wird durch die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme – Neufassung - (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 173 vom 12. Juni 2014) umgesetzt. Das EinSiG hat mit Wirkung zum 3. Juli 2015 das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) abgelöst.

Bereits seit Dezember 2010 sind 100 % der Einlagen bis maximal 100.000 € pro Person geschützt (bei Gemeinschaftskonten also 100 % von 2x 100.000 €) und zusätzlich 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu einem Gegenwert von 20.000 €. **Nach § 6 Nr. 10 EinSiG werden die Einlagen kommunaler Gebietskörperschaften danach nicht entschädigt.** Diese Ebene fällt somit für die Sicherung der gemeindlichen Geldanlage aus.

Die nächste Ebene der Einlagensicherung bildet die freiwillige Einlagensicherung der Banken. Über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus bieten Banken in vielen Ländern weitere Sicherungen an. In Deutschland sind das die Einlagensicherungsfonds der jeweiligen Bankenverbände, die die Einlagen der Kunden schützen. Bankinstitute im Ausland müssen daher gesondert geprüft werden. Geschützt werden durch den **Einlagensicherungsfonds** alle Nichtbankeneinlagen, also die Guthaben von Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen und **öffentlichen Stellen**. Bei den geschützten Einlagen handelt es sich im Wesentlichen um Sichteinlagen auf Girokonten, Termineinlagen und Spareinlagen sowie auf den Namen lautende Sparbriefe. Schuldverschreibungen, Zertifikate sowie Genussrechte von Banken sind nicht durch die Einlagensicherung geschützt.

Der Schutz des freiwilligen Einlagensicherungsfonds beginnt dort, wo die gesetzliche Sicherung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH aufhört. Der Einlagensicherungsfonds übernimmt im Falle der Insolvenz eines mitwirkenden Institutes die Einlagenteile, welche die 100.000 Euro-Grenze übersteigen, bis zur jeweiligen Sicherungsgrenze. Wie bereits vorher beschrieben gilt für die kommunalen Körperschaften nicht die Entschädigung nach dem Einlagensicherungsgesetz. Es ist daher abzustimmen, ob aus dem Einlagensicherungsfonds auch dieser Betrag übernommen wird.

Nicht alle Institute gehören dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds an. Gemäß Einlagensicherungs- (ESiG) gehören jedoch alle Banken, welche das Einlagengeschäft in privater Rechtsform betreiben, zwingend der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH an. Ausnahmen hiervon gelten nur für Zweigniederlassungen von Einlagenkreditinstituten aus EWR-Mitgliedsstaaten, die ihre Sicherung aus dem Heimatland mitbringen. Bei Geldinstituten, die nicht Mitglied im freiwilligen Einlagensicherungsfonds sind, greift im Fall der Insolvenz nur die gesetzliche Entschädigung, die für die kommunalen Geldanlagen nicht gilt. Ausländische Geldanlagen sind daher mit einem besonders hohen Risiko behaftet und sollten daher auch bei einem entsprechend hohen Ertrag nicht gewählt werden.

Fondsanlagen oder Wertpapiere, die Kunden im Depot bei Banken verwahren lassen, werden durch den Einlagensicherungsfonds nicht erfasst, weil es sich dabei nicht um Einlagen bei der Bank handelt, sondern die Bank diese nur im Kundenauftrag verwahrt. Sie bleiben im Eigentum des Kunden. Daher ist eine Sicherung nicht erforderlich. Im etwaigen Insolvenzfall kann der Kunde die Wertpapiere schriftlich bei seiner Bank herausverlangen oder sein Depot auf ein anderes Institut übertragen lassen.

Es bleibt also zusammenzufassen, dass auch bei guten Renditeangeboten die Anlage von Liquiditätsüberschüssen bei außereuropäischen Banken aufgrund des o.a. erhöhten Anlagerisikos nicht erfolgen soll. Die Anlage der Liquiditätsüberschüsse der kommunalen Körperschaften sollte zur Risikominimierung beim inländischen Bankenbereich erfolgen.

Achim Schmidt
Fachreferent Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen
Email: achim.schmidt@kassenverwalter.de

Webseite des Fachverbandes im neuen Design



The screenshot shows the website of the Landesverband Rheinland-Pfalz. At the top left is the logo, a shield with a red cross and a yellow '€' symbol. To its right is the text 'Landesverband Rheinland-Pfalz' and 'Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.'. Below this is a navigation menu with links: Home, Gesamtverband, Landesverbände, Veranstaltungen, Fachthemen, Publikationen, Forum, and Kontakt. A large photograph of the board members is displayed. Below the photo is the 'Aktuelles' section. On the left is a sidebar menu with links: Aktuelles, Grußwort, Vorstandschafft, Verbandsnachrichten, Veranstaltungen, Publikationen / Seminarunterlagen, Landesarbeitstagenen, Fachberater: Kassen-/Haushaltsrecht, and Fachberater: Vollstreckungsrecht. The main content area features an article titled 'Landesarbeitstagen 2016: Interessante Fachvorträge und Neuwahlen'. The article text states: 'Die Landesarbeitstagen des Landesverbands Rheinland-Pfalz fand am 22. September 2016 im Parkhotel Kurhaus in der Stadt Bad Kreuznach statt. Auch in diesem Jahr hat der Landesverband Rheinland-Pfalz wieder ein interessantes und abwechslungsreiches Programm zusammengestellt (.)'. Below the article is a metadata line: 'Daniel Bauer | 3. August 2016 | Aktuelles, Landesarbeitstagenen | Bearbeiten | Mehr lesen'. At the bottom of the article is the text 'EGVP Nutzerleitfaden'.

Zu Beginn des Jahres 2016 ging die technisch und optisch völlig neugestaltete Website des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter e. V. online. Vorausgegangen waren zunächst monatelange Vorbereitungsarbeiten des Bundesinternetbeauftragten in Kooperation mit einer IT-Firma. Abschlussbesprechung war im Oktober 2015 in Fulda, an der neben Vertretern des Bundesvorstands und der Landesvorstände auch die unterstützende IT-Firma teilnahm. Im Ergebnis kann der Fachverband nunmehr eine professionelle Internetpräsenz vorweisen, die sowohl technisch als auch optisch auf der Höhe der Zeit ist.

Zu erreichen ist der Internetauftritt des Fachverbands unter www.kassenverwalter.de. Mit nur einem Mausklick gelangt man zum Landesverband Rheinland-Pfalz (*mouseover* „Landesverbände“ → *klick* „Rheinland-Pfalz“). Der direkte Link zur rheinland-pfälzischen Seite lautet <http://rp.kassenverwalter.info>. Gleich auf der Startseite des Landesverbands Rheinland-Pfalz informieren wir Sie nun über aktuelle Themen und Entwicklungen im Kassen-, Vollstreckungs- und Rechnungswesen. Im Auswahlnenü auf der linken Seite finden sich die bekannten Menüpunkte. Unter „Veranstaltungen“ gelangen Sie zu unseren Seminaren, zu denen Sie sich auch gleich online anmelden können. Über automatisch generierte E-Mails sind Sie über den Status Ihrer Seminaranmeldung stets im Bilde.

Anmeldung

Benutzername

Passwort

Angemeldet bleiben

Anmelden →

[Passwort vergessen/ändern](#)

[Neu registrieren](#)

Um in den internen Bereich der Website zu gelangen, müssen Sie sich anmelden. Verwenden Sie hierfür die Anmeldemaske ganz unten am Ende der Seite. Im Gegensatz zu früher müssen Sie sich nun nur noch einmal anmelden, um interne Inhalte abzurufen, Seminare zu buchen oder das Forum zu nutzen, d. h. Sie müssen sich nicht mehr mehrere Zugangsdaten merken.

Sollten Sie noch keine Zugangsdaten haben, registrieren Sie sich bitte neu. Sofern Sie Ihr Passwort vergessen haben, können Sie ein neues anfordern. Bei Fragen oder Problemen mit der Anmeldung setzen Sie sich bitte mit

Herrn Daniel Bauer (daniel.bauer@kassenverwalter.de) in Verbindung.

Über Anregungen und Kritik zum Internetauftritt des Fachverbands würden wir uns sehr freuen.

Noch ein Hinweis:

Sofern Sie die Kommunal-Kassen-Zeitschrift (KKZ) elektronisch beziehen, steht Ihnen neben der Webbrowser-Anwendung auch die **App „VollstR/Kasse“** zur Verfügung, die kostenlos auf Ihr Smartphone und Tablet (iOS- und Android-Geräte) aus dem App-Store bzw. Google-Play-Store heruntergeladen werden kann. Damit können Sie die KKZ jederzeit, überall und komfortabel lesen. Darüber hinaus haben Sie Zugriff auf weitere digitale Werke zum Kassen- und Vollstreckungsrecht. Voraussetzung ist eine entsprechende Lizenz.



Ihr Landesvorstand



Vorsitzender

Peter Sprengart
c/o Verbandsgemeindekasse Landstuhl
Tel. 06371-83151
E-Mail: peter.sprengart@landstuhl.de



Stellvertretender Vorsitzender

Daniel Bauer
c/o Kreiskasse Bad Kreuznach
Tel. 0671-803-1910
E-Mail: danielbauerkh@kassenverwalter.de



Landesgeschäftsführer

Karl Peter Jäckle
c/o Verbandsgemeindekasse Flammersfeld
Tel. 02685-809160
E-Mail: karl-peter.jaeckle@vg-flammersfeld.de



Landesschatzmeister

Heinz Gans
Tel. 06755-1558
E-Mail: heinz.gans@kassenverwalter.de



Fachreferent für Kassen- und Haushaltsrecht

Achim Schmidt
c/o Kreisverwaltung Kaiserslautern
Tel. 0631-7105317
E-Mail: achim.schmidt@kassenverwalter.de



Fachreferent VZV

Torsten Heuser
c/o Verbandsgemeinde Hahnstätten
Tel. 06430-9114140
E-Mail: torsten.heuser@kassenverwalter.de



Beisitzer

Eric Hornickel
c/o VG-Kasse Kirchen
Tel. 02741-688338
E-Mail: e.hornickel@kirchen-sieg.de



Ehrevorsitzender

Kurt Vester
Tel. 06327-3616
E-Mail: kurt.vester@kabelmail.de

Internetadressen

Nachstehend einige wichtige Internetadressen

www.kassenverwalter.de	Die Seite unseres Fachverbandes
www.kosdirekt.de	Informations- und Wissensmanagementsystem für Kommunalverwaltungen
www.inso-rechtsprechung.de	Sammlung von Gerichtsentscheidungen zur InsO; Zusammengetragen von einem Amtsrichter
www.insolvenzbekanntmachungen.de	Bekanntmachung der beantragten Insolvenzen
www.justiz.rlp.de	Verzeichnis rheinland-pfälzischer Gerichtsurteile
www.sepadeutschland.de	Offizielle Internetseite, SEPA für Deutschland
www.handelsregister.de	Handelsregistereinträge
www.bundesbank.de	Aktuelle Zinssätze, Links zu EZB und LZBs, IBAN und BIC.
www.ibi.de	Forschung und Beratung mit Schwerpunkt auf Innovationen rund um Finanzdienstleistungen

Zu guter Letzt

„Geld erwerben erfordert Klugheit; Geld bewahren erfordert eine gewisse Weisheit. Und Geld schön auszugeben ist eine Kunst.“

(Berthold Auerbach, 1812 – 1882) deutscher liberaler Kulturpolitiker und Schriftsteller

„Wenn du schnell gehen willst, dann gehe alleine. Wenn du weit gehen willst, dann musst du mit anderen zusammen gehen.“

(Aus Afrika)

„Eine Investition in Wissen bringt immer noch die besten Zinsen.“

(Benjamin Franklin, 1706 – 1790) US-amerikanischer Politiker, Naturwissenschaftler, Erfinder und Schriftsteller

Abschließend danken wir allen Referenten, die bei den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ihr Wissen unseren Mitgliedern vermittelt haben, sowie den Mitgliedern, die sich für die Belange des Fachverbandes eingesetzt haben, recht herzlich für ihr Engagement.

Allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr, vor allem Gesundheit und Wohlergehen sowie viel Freude und eine glückliche Hand bei der täglichen Arbeit.

Ihr Landesvorstand